

**4200/AB**  
**vom 15.01.2021 zu 4387/J (XXVII. GP)**  
**= Bundesministerium** [bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.796.423

13. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Dezember 2020 unter der **Nr. 4387/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung von Mauteinnahmen aus externen Kosten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Für welche konkreten Projekte wurden die Einnahmen aus externen Kosten (nach §8b AFINAG Gesetz) in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 eingesetzt? (Um Auflistung nach Art des Projekts, Bundesland, Zeitraum, Kosten sowie den Auswirkungen des jeweiligen Projekts auf Lärmelastung oder Luftverschmutzung wird ersucht.)

Die Einnahmen aus externen Kosten (§8b AFINAG Gesetz) zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmelastung werden zweckgebunden zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs zur Finanzierung von Verkehrsdiensteverträgen im Schienenpersonenverkehr verwendet. Die Umsetzung, Steuerung und Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge erfolgt gesamthaft über einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren, sowohl aus Mitteln gemäß §8b AFINAG Gesetz als auch budgetierten Mittel im BFG/BFRG, Detailbudget Schiene. Im Sinne dieser Gesamtsteuerung der Verkehrsdiensteverträge ist eine Auflistung nach Projekten in alleiniger Zusammenschau mit der Finanzierung gemäß §8b AFINAG Gesetz von Seiten meines Ressorts nicht möglich.

Zu Frage 2:

- Wurden sämtliche Einnahmen aus externen Kosten seit 2017, wie durch §8b AFINAG Gesetz vorgeschrieben, für Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs verwendet?
  - a. Wenn nein, weshalb nicht?

Sämtliche Einnahmen aus externen Kosten werden und wurden für Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs zweckgebunden für die Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge im Schienenpersonenverkehr verwendet.

Zu Frage 3:

- Für welche konkreten Projekte werden die Einnahmen aus externen Kosten (nach §8b ASFINAG Gesetz) im Jahr 2021 eingesetzt werden? (Um Auflistung nach Art des Projekts, Bundesland, Zeitraum, Kosten sowie den erwarteten Auswirkungen des jeweiligen Projekts auf Lärmbelastung oder Luftverschmutzung wird ersucht.)

Die Einnahmen aus externen Kosten (§8b ASFINAG Gesetz) zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung werden zweckgebunden zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs für die Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge im Schienenpersonenverkehr verwendet. Die Umsetzung, Steuerung und Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge erfolgt gesamthaft über einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren, sowohl aus Mitteln gemäß §8b ASFINAG Gesetz als auch budgetierten Mittel im BFG/BFRG, Detail-budget Schiene. Im Sinne dieser Gesamtsteuerung der Verkehrsdiensteverträge ist eine Auflistung nach Projekten in alleiniger Zusammenschau mit der Finanzierung gemäß §8b ASFINAG Gesetz nicht möglich.

Leonore Gewessler, BA

